

106. Nachtrag zu der ab 01. Januar 1989 geltenden Satzung der

HEK – Hanseatische Krankenkasse

Artikel I

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Widerspricht mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder einer schriftlichen Abstimmung, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.“

2. § 7 Widerspruchsausschuss wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„4 – Der Widerspruchsausschuss kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Widerspricht mindestens ein Mitglied der schriftlichen Abstimmung, ist über die betroffenen Widerspruchsverfahren in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

3. In § 24a Medizinische Vorsorge wird Absatz 3 Buchstabe b) 1. Satz wie folgt geändert:

„nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel mit den Wirkstoffen Folsäure, Jod, Eisen und Magnesium.“

4. In der Anlage 1 zu § 24g der HEK-Satzung (Heilmittel) entfällt nach dem Wort „(Sprachtherapie)“ die Bezeichnung „My Reha“.

5. In der Anlage 2 zu § 24g der HEK-Satzung (Hilfsmittel) entfällt nach dem Wort Diabetes-App“ die Bezeichnung „My Sugar Pro“.

6. In § 24h Absatz 3 entfällt der bisherige Satz 3 und der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.

7. In § 25a Vorsorgebonus erhält in Absatz 2 Satz 4 folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 3 beträgt der Bonus für Versicherte ab 18 Jahre, der ab 01.01.2023 erstmalig beantragt wird, 100 EUR; als Zuschuss zu den Kosten für in Anspruch genommene Leistungen gemäß Katalog der Anlage zu § 25a der Satzung beträgt er 228 EUR.“

8. Die Anlage zu § 33 Ausgleichsverfahren für Arbeitgeber wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 3 Satz 1 wird „§ 14“ durch „§ 20“ und „§ 11“ durch „§ 18“ ersetzt,

b) In Ziffer 5 Absatz1 Satz 1 werden nach dem Wort „betragen“ im ersten Spiegelstrich die Worte „im Basis-Tarif: mit einem“ durch die Worte „beim ermäßigten“ ersetzt.

Artikel II

Der 106. Nachtrag zur Satzung der HEK tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der HEK am 13. Juli 2023 beschlossene 106. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 1989 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 31. Juli 2023

Bundesamt für Soziale Sicherung

213 – 10204#00044#0113

gez. Antje Domscheit